



BUSNUTZUNGSORDNUNG

1. Einleitung

Diese Regelung regelt die Benutzung der vereinseigenen Fahrzeuge

1. Renault Master L2H2 Kennzeichen DA – SG 1886
2. Mercedes Benz Sprinter DA – W 7733

2. Antrag und Nutzungsumfang

- Die Fahrzeuge können von allen Abteilungen bei allen Vereinsfahrten der SG Weiterstadt eingesetzt werden.
- Auslandsfahrten bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- Vor Nutzung des Fahrzeuges ist ein Antrag in der Geschäftsstelle frühestens 6 Wochen spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Fahrtantritt mit Angabe der Abteilung, Gruppe oder Mannschaft, des Fahrtziels und der geplanten Abfahrt- und Ankunftszeiten einzureichen. Bei Abgabe des Antrages später als 2 Wochen vor Fahrtantritt kann keine Änderung von Genehmigungen aufgrund der Prioritätenregelung mehr erfolgen.
- Fahrten von Jugendlichen haben Vorrang vor Fahrten von Erwachsenen (1. Priorität), Langstrecken haben Vorrang vor Kurzstrecken (2. Priorität).
- Ein Anrecht auf Nutzung des Fahrzeuges besteht nicht.
- Bei Verstößen gegen diese Busnutzungsregelung, kann der Geschäftsführende Vorstand eine Sperre für die Busnutzung durch eine Abteilung verhängen.

3. Nutzungsgebühren

- Für die Nutzung des Fahrzeuges werden die folgenden Gebühren erhoben: 0,25 € pro gefahrenen Kilometer
- Durch diese Nutzungsgebühr werden alle Kosten des Fahrzeugs wie Treibstoff, Versicherung, Reparatur, Service etc. abgedeckt. Maut-Gebühren sind durch die Fahrgäste selbst zu tragen.
- Vereinsinterne Transport- und Servicefahrten (im Auftrag des Vorstands) sind unentgeltlich.
- Der Verein kann zusätzlich zur Nutzungsgebühr eine Kautions verlangen. Dieses wird dem Nutzer zurückbezahlt, sobald das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben worden ist.

4. Inkasso

- Die Nutzungsgebühren werden der nutzenden Abteilung monatlich (bei geringer Nutzung auch quartalsweise oder jährlich) in Rechnung gestellt und vom Abteilungskonto per Lastschrift eingezogen.

5. Betrieb

- Der/Die Fahrer/in ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B, und verfügt über mindestens drei Jahre Fahrpraxis.
- Der Betrieb des Fahrzeugs mit Anhänger ist nicht gestattet.
- Der/Die Fahrer/in ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges und der Ladung verantwortlich. Der Zustand des Fahrzeugs ist durch Komplettierung des Formulars „Busantrag/Fahrauftrag Mannschaftsbus“ vor Fahrtantritt und nach Fahrtende zu dokumentieren.
- Der/Die Fahrer/in entfernt beim Parken die Fernbedienung und achtet darauf dass keine Wertgegenstände im Fahrzeug verbleiben die einen Anreiz für einen Einbruch bieten.
- Alle auftretenden Fehler und Probleme sind spätestens nach Beendigung der Fahrt im Formular „Busantrag/Fahrauftrag Mannschaftsbus“ zu dokumentieren und an die Geschäftsstelle zu melden.



6. Übernahme / Übergabe

- Die Übernahme erfolgt durch die Abholung der Fahrzeugschlüssel und das Formular „Busantrag/Fahrauftrag Mannschaftsbus“
- Die Nutzung ist nur mit genehmigtem und ausgefülltem Formular „Busantrag/Fahrauftrag Mannschaftsbus“ erlaubt. Fehlende Informationen (z.B. Km-Stand, Zustand) sind vor Fahrtantritt zu ergänzen.
- Nach Beendigung der Fahrt ist das Formular „Busantrag/Fahrauftrag Mannschaftsbus“ zu komplettieren (z.B. Km-Stand, Zustand)
- Die Rückgabe von Schlüssel und Fahrauftrag erfolgt im Bistro, in der Geschäftsstelle oder durch Einwurf im SGW-Briefkasten (Geschäftsstelle oder Restaurant Am Aulenberg)
- Falls nachgetankt wurde bitte den Beleg mit dem Fahrauftrag abgeben (die Kosten werden von den Nutzungsgebühren abgezogen)
- Zusätzlich ist der Zeitraum und Daten der Nutzung im Fahrtenbuch zu erfassen.
- Das Fahrzeug ist nach der Nutzung aufgeräumt und sauber (besenrein, keine Müllreste) zu übergeben.
- Bei nicht komplett ausgefüllten Unterlagen, besonders beim Fehlen der Km-Stände und dem Nicht-Ausfüllen des Fahrtenbuches werden die Nutzungsgebühren ab dem letzten, bekannten Km-Stand der nutzenden Abteilung in Rechnung gestellt.

7. Haftung

- Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von € 500,-, vom Verein übernommen wird. Bei grob fahrlässigem Verhalten ist die Selbstbeteiligung vom Fahrer oder der nutzenden Abteilung zu tragen.
- Tritt der Schadensfall ein, wenn das Fahrzeug im Auftrag des Vereins unterwegs ist, trägt die Selbstbeteiligung der Verein.
- Tritt der Schadensfall während einer genehmigten, privaten Fahrt ein, trägt die Selbstbeteiligung das Vereinsmitglied dem das Fahrzeug zur privaten Nutzung überlassen wurde.
- Tritt der Schadensfall unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein oder handelt der/die Fahrer/in grob fahrlässig, haftet der/die Fahrer/in des Fahrzeugs auch über die Selbstbeteiligung hinaus. Dies gilt insbesondere wenn die Versicherung Ansprüche auf Schadensregulierung ablehnt.

8. Ansprechpartner

- Reservierung: Geschäftsstelle
- Zuständig für die Übergabe (An- und Abnahme)
 - Axel Schneck
 - Thomas Reitz
- Zuständig für alle Grundsatzfragen im Bereich Vereins-Fahrzeug (nicht Übergabe):
 - Michael Gießelbach
 - Daniel Schurich

9. Schlußbestimmung

Diese Regelung gilt ab dem 01.10.2022 und ersetzt die bisherige Regelung vom 06.03.2013